

Stadt Nagold

Landkreis Calw

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte Nord“ in Nagold

Auf Grund § 162 des Baugesetzbuches (BauBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Das in der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Nord“ in Nagold durch Beschluss des Gemeinderates vom 03.03.2007, rechtsverbindlich seit 10.03.2007, festgelegte Sanierungsgebiet, zuletzt geändert durch Beschluss vom 18.03.2014, rechtsverbindlich seit 05.04.2014, wird aufgehoben.
- (2) Das Gebiet der aufgehobenen Satzung ist in dem beigefügten Lageplan der KE mit Datum 19.06.2017, Originalmaßstab M 1:2500, dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Aufhebung der Sanierungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Flächen gemäß Planlegende. Die Satzung kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Nagold, Stadtplanungsamt, Stadtsanierung, Badgasse 6, 72202 Nagold, von jedermann eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigefügt.
Teilbereiche des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Nord“ werden in das Sanierungsgebiet „Nordöstliche Innenstadt“ übernommen.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den betroffenen Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen bzw. auf das Sanierungsgebiet „Nordöstliche Innenstadt“ umzuschreiben.

Nagold, den 26.07.2017


Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

Anlage: Abgrenzungsplan

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß §4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.